

Transparency International Austria - Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wird (ME/153)

- (1) Transparency International (Austrian Chapter) (kurz: TI) dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme und erlaubt sich, zum Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wird vom 25. Oktober 2021 (ME/153) wie folgt, Stellung zu nehmen:

1. Stellungnahme zum Vorhaben und zur Befristung

- (2) TI begrüßt die Verlängerung der Kronzeugenregelung. Die Kronzeugenregelung ist ein wichtiger und auch international relevanter Baustein der Aufklärung von Verdachtslagen bei Korruptionsfällen, aber auch bei Organisierter Kriminalität, Wirtschaftsdelikten und etwa auch Umweltdelikten.
- (3) Der Entwurf sieht eine Verlängerung um sieben Jahre vor. Hier ist Kritik anzubringen. Die Kronzeugenregelung wurde mit dem sKp 2011 geschaffen und für sechs Jahre befristet. Sie wurde 2016 evaluiert, verbessert und wiederum für fünf Jahre befristet beschlossen. Nunmehr – nach zehn Jahren Erfahrung – soll die Regelung wieder nicht in das Dauerrecht überführt, sondern (bloß) neuerlich – diesmal um sieben Jahre - verlängert werden. Die Argumente dafür erweisen sich nach Ansicht von TI als nicht tragfähig.
- (4) Die Kronzeugenregelung war nie als „Massenermittlungswerkzeug“ gedacht, sondern als Ermittlungs-Tool, das in wenigen, dafür wichtigen Fällen zum Einsatz gelangen soll. Sofern in den EB zum Entwurf also auf geringe Fallzahlen abgestellt wird, liegen diese im Wesen und Konzeption der Kronzeugenregelung begründet und nicht daran, dass es „zu wenig“ Fälle gäbe.
- (5) Zehn Jahre Erfahrung mit einer gesetzlichen Regelung sollten den Gesetzgeber wohl in die Lage versetzen zu entscheiden, ob sich eine Vorschrift als tauglich erwiesen hat oder nicht. Bei praktisch allen anderen gesetzlichen Regelungen erlegt sich der Gesetzgeber auch keine „vornehme Zurückhaltung“ auf und erlässt neue Vorschriften von Anfang an unbefristet. Es ist durchaus zuzugestehen, dass Österreich mit der Kronzeugenregelung 2011 Neuland im Strafprozessrecht betrat und daher eine erste Befristung verständlich war. Schon die zweite und viel mehr noch die dritte Befristung lassen sich mit dem „Novum“ aber nicht mehr rechtfertigen.

TRANSPARENCY INTERNATIONAL AUSTRIA

Vorstand: Prof. Eva Geiblinger (Vorsitzende), Mag. Eva Graf,
Mag. Georg Krakow, Prof. DI Mag. Friedrich Rödler,
Dr. Angelika Trautmann, Dr. Alexander Picker;
Beiratspräsidentin: Mag. Bettina Knötzl, Ehrenpräsident: Dr. Franz Fiedler;

Gertrude-Fröhlich-Sandner-Straße 1 / Top 13, 1100 Wien
office@ti-austria.at, T +43 1 960 760
ZVR-Zahl:656549523

- (6) Auch die Möglichkeit oder das Erfordernis einer (weiteren) Evaluierung wird als Argument für die Sunset-Clause ins Treffen geführt – allein, evaluieren kann man auch, ohne dass eine sinnvolle gesetzliche Regelung vom stillen Tod durch automatisches Außerkrafttreten mittels Zeitablauf bedroht wäre. Tatsächlich werden laufend zahlreiche Gesetzesbestimmungen evaluiert.
- (7) Insgesamt ist positiv, dass die Bundesregierung die Kronzeugenregelung nicht ausgelaufen lassen will, sondern sie den Strafverfolgungsbehörden weiterhin zur Verfügung stehen soll. Negativ ist die neuerliche Befristung. TI schlägt daher vor, die Kronzeugenregelung in das Dauerrecht zu überführen.

2. Stellungnahme zum Regelungsinhalt

- (8) Die Ausdehnung der Stellen, an die ein potentieller Kronzeuge herantreten kann, auf die Kriminalpolizei, wird begrüßt. Sie dient auch der Klarheit. Klarheit ist ein Element, das bei besonderen Regelungen wie der Kronzeugenregelung von besonderer Bedeutung ist.

3. Ersuchen um zeitnahe weiterführende Diskussion

- (9) Eine weiterführende Diskussion über eine weiter verbesserte Ausgestaltung der Kronzeugenregelung sollte umgehend begonnen werden und in einen Entwurf münden, der dieses Ermittlungsinstrument weit vor Ablauf der sieben Jahre in das Dauerrecht überführt.
- (10) Dabei schlägt TI vor u.a. folgende Punkte anzusprechen und breit zu diskutieren:
- (11) Definition des Begriffs des Zwangs in § 209a Abs 2 StPO: Der Begriff des Zwangs wird in StGB und StPO mit unterschiedlichen Bedeutungsinhalten verwendet, er hat etwa im Zusammenhang mit der Hemmung der Verjährung (§ 58 Abs 2 Z 3 StGB) einen ganz anderen Gehalt als im Zusammenhang mit der Möglichkeit zur formlosen Fortsetzung eines eingestellten Verfahrens (§ 193 StPO). Eine Definition oder auch nur ein Verweis würden der Klarheit (etwa auf § 193 StPO) dienen.
- (12) Zeitliche Entscheidungspflicht über den vorläufigen Kronzeugenstatus: Derzeit hat die Staatsanwaltschaft zu entscheiden, es existiert aber keine zeitliche Vorgabe für eine solche Entscheidung. Es sollte diskutiert werden, ob eine Zeitvorgabe (etwa einen Monat, zwei Monate) zielführend ist, um die Kronzeugenregelung mit mehr Klarheit auszugestalten. Eine Person, die an die Strafverfolgungsbehörden herantritt, um Kronzeuge zu werden,

sollte – im Interesse aller Verfahrensbeteiligten - so rasch wie möglich Klarheit darüber haben, ob sie als Kronzeuge akzeptiert wird oder nicht.

- (13) Zivilrechtliche Haftung des Kronzeugen: Mehrere Tatbeteiligte an einer Kronzeugentat haften zivilrechtlich für (praktisch stets) 30 Jahre zur ungeteilten Hand für sämtliche aus der Tat entstandenen Schäden. Das dient dazu, dem Opfer bessere Aussichten auf Schadensgutmachung zu verschaffen und ihm (allenfalls) mehrere Prozesse zu ersparen. Für den Kronzeugen, der die Argumente für die zivilrechtliche Haftung verwendungsfähig zu liefern hat, kann dies bei großen Schadensbeträgen ein sehr wesentliches Argument dagegen sein, an die Strafverfolgungsbehörden heranzutreten und sein Wissen zu offenbaren. Da die Kronzeugenregelung gerade für Fälle konzipiert ist, in denen die Aufklärung ohne Kronzeugen nicht gelingt, bedeutet dies aber regelmäßig, dass die Tat (wahrscheinlich) nicht aufgeklärt wird, keine Verurteilungen erfolgen und Opfer oft gar keinen Schadenersatz erhalten können. Es scheint daher sachgerecht, etwa zu überlegen, die Haftung des Kronzeugen sowohl der Höhe nach (z.B. auf seine Verschuldensquote) als auch zeitlich (z.B. auf drei Jahre) zu begrenzen. Möglicherweise können auch andere, bessere Konzepte für die Frage der zivilrechtlichen Haftung entwickelt werden (etwa iZm dem Privatinsolvenzrecht). Jedenfalls fehlt eine tiefgreifende und offene Auseinandersetzung mit diesem Thema und den jeweiligen Auswirkungen.

Wien, 8. November 2021

Kontakt für Rückfragen:

Mag. Georg Krakow
Vorstandsmitglied TI-Austria
Tel.: +43 (0)1 960 760
E-Mail: office@ti-austria.at

TRANSPARENCY INTERNATIONAL AUSTRIA

Vorstand: Prof. Eva Geiblinger (Vorsitzende), Mag. Eva Graf,
Mag. Georg Krakow, Prof. DI Mag. Friedrich Rödler,
Dr. Angelika Trautmann, Dr. Alexander Picker;
Beiratspräsidentin: Mag. Bettina Knötzl, Ehrenpräsident: Dr. Franz Fiedler;

Gertrude-Fröhlich-Sandner-Straße 1 / Top 13, 1100 Wien
office@ti-austria.at, T +43 1 960 760
ZVR-Zahl:656549523